

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.26 vom 22. April 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2020.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.26)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.26 du 22 avril 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.26 del 22 aprile 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständig zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, SG 154.100). Mit der Beschwerde können eine unrichtige Rechtsanwendung und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

Die angefochtene Verfügung vom 4. Mai 2020, mit welcher der Zivilgerichtspräsident den Beschwerdeführer nicht als Vertreter der Klägerin zugelassen hat, ist eine prozessleitende Verfügung. Prozessleitende Verfügungen sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn die ZPO dies vorsieht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Im zweiten Fall hat der Beschwerdeführer substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, sofern dies nicht offenkundig ist (AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.1; vgl. AGE BEZ.2018.38 vom 10. September 2018 E. 2.1, BEZ.2018.14 vom 2. Mai 2018 E. 2.3, BEZ.2016.24 vom 8. August 2016 E. 2.2.1; Blickenstorfer, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 319 N 40; Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 15 und Art. 321 ZPO N 17). Die Beschwerdefähigkeit der Nichtzulassung als Vertreter einer Prozesspartei ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt deshalb voraus, dass dem Beschwerdeführer beziehungsweise der von ihm begleiteten oder vertretenen Partei durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. In der Beschwerde vom 8. Mai 2020 und der ergänzenden Eingabe vom 15. Mai 2020 wird ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil nicht behauptet und ist auch nicht offenkundig. Die Eingaben vom 2., 5. und 12. Juni 2020 wurden erst weit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist eingereicht und sind folglich unbeachtlich; selbst wenn sie zu beachten wären, enthalten sie keine Ausführungen und Beweismittel zu Frage, inwiefern der Klägerin durch die Nichtzulassung des Beschwerdeführers als Vertreter ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Fehlt es an der belegten Behauptung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

des Gerichtsgebührenreglements, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.